

LESEFASSUNG

Satzung der Technischen Lübeck über das Hochschulauswahlverfahren Vom 20. Oktober 2016

(NBl. HS MSGWG Schl.-H. S. 103)

geändert durch Satzung vom 29. Juni 2017

(NB. HS MSGJFS Schl.-H. S. 62)

Abschnitt I Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung regelt die Durchführung des hochschuleigenen Auswahlverfahrens in den zulassungsbeschränkten Bachelor- und Masterstudiengängen an der Fachhochschule Lübeck.
- (2) Am hochschuleigenen Auswahlverfahren nehmen alle Studienbewerberinnen und Studienbewerber teil, die sich frist- und formgerecht für einen Studienplatz in einem zulassungsbeschränkten Studiengang an der Fachhochschule Lübeck beworben haben.

Abschnitt II Vergabe von Studienplätzen in zulassungsbeschränkten Bachelorstudiengängen

§ 2

Quotierung

- (1) Die Studienplätze werden nach Abzug der Vorabquoten gemäß § 5 HZG zunächst zu 20 % nach dem Grad der Qualifikation (Bestenquote gemäß § 6 Abs. 1 Nummer 1 HZG) und zu 20 % nach der Wartezeit (Wartezeitquote gemäß § 6 Abs. 1 Nummer 2 HZG) vergeben.
- (2) Die Höhe der Vorabquote für beruflich qualifizierte Bewerberinnen und Bewerber (§ 5 Abs. 1 Satz 1 Nummer 5 HZG) beträgt 3%. Die Höhe der Vorabquote für das Probestudium (§ 5 Abs. 1 Satz 1 Nummer 6 HZG) beträgt 2%.
- (3) Die Vergabe der übrigen 60 % der verbleibenden Studienplätze gemäß § 6 Abs. 1 Nummer 3 Buchstabe a HZG erfolgt nach Rangliste, gebildet aus dem Grad der Qualifikation.
- (4) Für folgende Studiengänge gelten gemäß § 3 zusätzliche Auswahlmaßstäbe: Bachelorstudiengang Maschinenbau, Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen Lebensmittelindustrie und Bachelorstudiengang Bauingenieurwesen.

§ 3

Zusätzliche Auswahlmaßstäbe

- (1) Für den Bachelorstudiengang Maschinenbau gilt:

Bei Vorliegen einer mindestens mit befriedigend abgeschlossenen Ausbildung in einem technischen Beruf verbessert sich die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung (HZB-Durchschnittsnote) um 0,5. Bei Vorliegen einer mindestens neunmonatigen Ausbildung in einem handwerklichen oder industriellen Beruf verbessert sich die HZB-Durchschnittsnote um 0,3. Anerkannte Ausbildungsberufe sind in der Anlage 1 dieser Satzung aufgeführt.

- (2) Für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen Lebensmittelindustrie gilt:

Bei Vorliegen einer mindestens mit befriedigend abgeschlossenen Ausbildung in einem industriellen lebensmittelbezogenen Beruf gemäß Anlage 2 dieser Satzung verbessert sich die HZB-Durchschnittsnote um 0,5. Bei Vorliegen einer mindestens neunmonatigen Ausbildung in einem industriellen lebensmittelbezogenen Beruf gemäß Anlage 2 dieser Satzung verbessert sich die HZB-Durchschnittsnote um 0,3.

- (3) Für den Bachelorstudiengang Bauingenieurwesen gilt:

Bei Vorliegen einer mindestens mit befriedigend abgeschlossenen Ausbildung in einem baubezogenen Beruf verbessert sich die HZB-Durchschnittsnote um 0,5. Bei Vorliegen einer mindestens neunmonatigen Ausbildung in einem baubezogenen Beruf verbessert sich die HZB-Durchschnittsnote um 0,3. Anerkannte Ausbildungsberufe sind in der Anlage 3 dieser Satzung aufgeführt.

- (4) Rein schulische Ausbildungen ohne betrieblichen Teil werden nicht anerkannt.

Abschnitt III

Vergabe von Studienplätzen in zulassungsbeschränkten Masterstudiengängen

§ 4

Quotierung

Nach Bildung der Vorabquoten gemäß § 4 Absatz 7 Satz 2 HZG in Verbindung mit § 5 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 bis 3 HZG und § 27 Absatz 1 und Absatz 2 Satz 1 Nummern 1 und 2 HZVO werden die verbleibenden Studienplätze zu 10 % nach Wartezeit (§ 5) und im Übrigen nach dem Ergebnis des Hochschulauswahlverfahrens (§ 6) vergeben.

§ 5

Auswahl nach Wartezeit

- (1) Die Rangfolge wird durch die Zahl der Halbjahre bestimmt, die seit dem Tag der Erbringung der letzten Prüfungsleistung in dem für den Studiengang qualifizierenden vorangegangenen Abschluss verstrichen sind. Es zählen nur volle Halbjahre bis zum Beginn des Semesters, für das die Zulassung beantragt wird. Halbjahre sind die Zeit vom 1. März bis zum 31. August (Sommersemester) und die Zeit vom 1. September eines Jahres bis zum 28. Februar oder 29. Februar des folgenden Jahres (Wintersemester).

- (2) Wird der Tag der Erbringung der letzten Prüfungsleistung in dem für den Studiengang qualifizierenden vorangegangenen Abschluss nicht nachgewiesen, wird keine Wartezeit berücksichtigt.
- (3) Wer nachweist, aus in der eigenen Person liegenden, nicht selbst zu vertretenden Gründen daran gehindert zu sein, zu einem früheren Zeitpunkt die letzte Prüfungsleistung in dem für den Studiengang qualifizierenden vorangegangenen Abschluss abzulegen, wird auf Antrag bei der Ermittlung der Wartezeit mit dem früheren Zeitpunkt der Ablegung der letzten Prüfungsleistung berücksichtigt.

§ 6

Auswahl im Hochschulauswahlverfahren

Als Auswahlmaßstab für das Hochschulauswahlverfahren in Masterstudiengängen nach § 4 Absatz 7 HZG in Verbindung mit § 37 Absatz 2 HZVO wird die Durchschnittsnote des für den Studiengang qualifizierenden vorangegangenen Abschlusses herangezogen. § 28 Absatz 1 bis 3 HZVO gilt entsprechend.

§ 7

Ranggleichheit

Bei Ranggleichheit in der Wartezeitquote oder in der Hochschulauswahlquote findet § 34 HZVO entsprechende Anwendung.

Abschnitt IV

Schlussbestimmungen

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt erstmals für das Vergabeverfahren zum Wintersemester 2017/18.

Anlage 1 – Anerkannte Ausbildungsberufe nach § 3 Abs. 1 Satz 3

Liste der Ausbildungsberufe in Industrie und Handwerk:

- Anlagenmechaniker/in
- Feinwerkmechaniker/in
- Industriemechaniker/in
- Konstruktionsmechaniker/in
- Land- und Baumaschinenmechatroniker/in
- Mechatroniker/in
- Metallbauer/in
- Technische/r Produktdesigner/in
- Technische/r Systemplaner/in
- Verfahrensmechaniker/in für Kunststoff- und Kautschuktechnik
- Werkzeugmechaniker/in
- Zerspanungsmechaniker/in

Anlage 2 – Anerkannte Ausbildungsberufe nach § 3 Abs. 2 Satz 3

Liste der Ausbildungsberufe in der Industrie:

- Fachkraft für Lebensmitteltechnik (FALET)
- Molkereifachkraft
- Fachkraft Süßwarentechnik
- Verfahrenstechnologe in der Mühlen- und Futtermittelwirtschaft
- Brauer und Mälzer
- Fachkraft für Fruchtsafttechnik
- Brenner/in
- Weintechnologe/in
- Destillateur/in

sowie verwandte Ausbildungsberufe in der industriellen Lebensmittelproduktion durch Entscheidung der Studiengangsleitung

Abschluss: Facharbeiter/innenbrief bzw. Gesellen-/Gesellinnenbrief in einem der oben genannten Ausbildungsberufe

Anlage 3 – Anerkannte Ausbildungsberufe nach § 3 Abs. 3 S. 3

Baubezogene Ausbildungsberufe in Industrie und Handwerk sind insbesondere:

- Bauzeichner/in
- Beton- und Stahlbauer/in
- Kanalbauer/in
- Maurer/in
- Straßen- und Tiefbauer/in
- Straßenwärter/in
- Wasserbauer/in
- Zimmerer/in

Abschluss: Facharbeiter/innenbrief bzw. Gesellen-/Gesellinnenbrief in einem der oben genannten Ausbildungsberufe